

Hennigsdorf, den 14.02.2019

HAUSMITTEILUNG

Von : Fachbereich Stadtentwicklung
Über : BM 
An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, Pressesprecherin
Zusätzlich: Presse (extern)

**Betr. BV0024/2019 der Fraktion SPD
Beschluss zur Feststellung der Ortsüblichkeit der Bienenhaltung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben benannter Vorlage wird der Beschluss eingebracht, die Ortsüblichkeit der Bienenhaltung in Hennigsdorf festzustellen. Mit einer solchen Feststellung soll die Position der Bienenhaltung in zivil- und verwaltungsrechtlichen Klageverfahren gestärkt werden.

Aufgrund ihrer Bedeutung für den Erhalt der Kulturlandschaften und der Artenvielfalt ist die Bienenhaltung auch im städtischen Raum grundsätzlich zu befürworten. Für die fachliche Stellungnahme zu oben benanntem Beschlussantrag waren dennoch folgende Fragestellungen näher zu betrachten:

- Dringlichkeit / Rahmenbedingungen
- Ortsüblichkeit der Bienenhaltung
- Rechtsform / Auswirkungen des Beschlusses

A Dringlichkeit / Rahmenbedingungen

Zur Abklärung der tatsächlichen Betroffenheit erfolgte am 08.02.2019 Kontaktaufnahme mit Herrn Wachtel als Vorsitzenden des Hennigsdorfer Imkervereins. Auf Basis der Mail von Herrn Wachtel vom 14.02.2019 ist Folgendes festzustellen:

- In Hennigsdorf sind ca. 24 Imker im Verein organisiert. Dazu können ggf. weitere Imker kommen, die nicht im Verein organisiert sind (keine Zahlenangabe).
- Von den im Verein organisierten Imkern sind 14 in Hennigsdorf ansässig. Diese halten ihre Bienen in Hennigsdorf, wobei keine Angaben hinsichtlich der genauen Standorte (Wohngebiet, Kleingartenanlage,...) gemacht wurden.
- Die Anzahl der Bienenvölker aller Vereinsmitglieder wurde mit rd. 200 angegeben. Jedes Bienenvolk umfasst (in der Hochsaison im Sommer) bis zu 60.000 Bienen.
- Zu nachbarschaftlichen Streitfällen konnten keine Angaben gemacht werden.

B Ortsüblichkeit der Bienenhaltung

Der Begriff Ortsüblichkeit ist hier nicht rechtlich im baurechtlichen Sinne, sondern im zivilrechtlichen Sinne zu verstehen. Im Nachbarschaftsrecht haben Nachbarn nicht das Recht, unwesentliche oder zwar wesentliche, aber ortsübliche Einwirkungen auf ihr Grundstück abzuwehren.

Von Bienen gehen neben ihrem wichtigen ökologischen Nutzen für die Natur (Bienen bestäuben rund 80 Prozent aller Nutzpflanzen) auch Belästigungen aus (Bienenflug, Schwärmen, Ängstigen, Gefahren durch Stiche, Bienenkot), was zu Beschwerden von Grundstücksnachbarn führen kann. Das im Grundgesetz verankerte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das auch die Wahl von Hobbys umfasst, findet seine Grenzen an den gleichen Rechten der Nachbarn.

Nach der Rechtsprechung ist es eine **Frage des Einzelfalls**, ob Bienenstöcke der Eigenart eines Gebietes entsprechen. Dieses wird am Kriterium der Ortsüblichkeit festgemacht.

Ortsüblich ist eine Benutzung eines Grundstücks nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann, wenn die Benutzung bei einer Mehrzahl von Grundstücken in der Umgebung nach Art und Umfang einigermaßen gleichartig erfolgt. Ob Anlagen für die Kleintier- oder Bienenhaltung der Eigenart des entsprechenden Gebietes entsprechen, lässt sich **nach ständiger Rechtsprechung nicht verallgemeinern, sondern nur unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls feststellen**.

Die Rechtsprechung hat hier einige Eckpunkte (allerdings in Einzelfallentscheidungen, orientiert am konkreten Fall) festgelegt:

Bei der Bienenhaltung handelt es sich um keine ortsübliche Benutzung des Grundstücks im Sinne von § 906 BGB, wenn sie in einem Wohngebiet liegt, in dem in Straßenzügen ein Wohngrundstück an das andere grenzt, während sie in ländlicher Umgebung im Außenbereich üblich sein könnte. Der Eigentümer eines Grundstückes hat aber nach der Rechtsprechung auch bei Ortsüblichkeit ausnahmsweise einen Anspruch auf Beseitigung einer Bienenhaltung auf dem Nachbargrundstück, wenn von diesen auf Grund einer Bienengiftallergie eine ständige lebensgefährliche Bedrohung bzw. nachhaltige Gesundheitsschäden ausgehen.

Grundsätzlich dürften aber auch Zweifel daran bestehen, dass die Bienenhaltung in Hennigsdorf - einer eher industriell und nicht landwirtschaftlich / ländlich / gärtnerisch geprägten Stadt- stadtgebietsübergreifend generell als ortsüblich, also vorherrschend und üblich, bezeichnet werden kann.

C Rechtsgrundlage

Entsprechend der Beschlussvorlage soll die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf die Ortsüblichkeit der Bienenhaltung „feststellen“. Die Feststellung verfügt somit nicht über den Rechtscharakter einer Satzung und hätte lediglich deklaratorischen Charakter ohne rechtliche Bindungswirkung.

Auch dem Beschluss der Ortsüblichkeit der Bienenhaltung als Satzung würde es einer Rechtsverbindlichkeit fehlen, da er im Streitfall tatrichterliche Feststellung nicht ersetzen könnte. Insofern hätte eine entsprechende Beschlussfassung auch hier lediglich deklaratorischen Charakter ohne rechtliche Bindungswirkung in einem möglichen Nachbarrechtsstreit.

D Zusammenfassung

Das mit dem Beschluss verfolgte Ziel der Stärkung der Position der Bienenhalter im Rahmen von zivil- oder verwaltungsrechtlichen Streitfällen wird nicht erreicht, da in jedem Streitfall eine gesonderte Prüfung des Einzelfalls durch das zuständige Gericht erfolgen muss.

Zu befürchten ist darüber hinaus, dass dann auch andere Interessengruppen, bei denen mehr Streitfälle bekannt sind (z.B. Taubenzüchter), ebenfalls eine Feststellung der Ortsüblichkeit fordern könnten.

Mit freundlichen Grüßen

D. Stenger
Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung

VERTEILUNG IN POSTKÄSTEN SV HA 20.02. TOP 5	
AM:	18.02.2019
SVV-BÜRO:	✓
VERTEILUNG VERWALTUNG	
AM:	18.02.2019
SVV-BÜRO:	✓